

Mitbestimmungsförderung

Information | September 2013

Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	2
Zum Begriff der DRS.....	3
Überblick über die Neurege- lung durch DRS 20.....	4
Überblick über die Struktur des Konzernlageberichts nach DRS 20.....	6
Die standardübergreifenden Definitionen und Grundsätze	7
Die einzelnen Berichts- elemente des DRS 20.....	11
Abschließende Bemerkungen.....	20
Anhang.....	22

Prof. Dr. Günter Pochmann

Der Konzernabschluss nach Handels- gesetzbuch (HGB) und International Fi- nancial Reporting Standards (IFRS)

Der Konzernlagebericht nach DRS 20

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Information für Aufsichtsräte und Betriebsräte

Auf einen Blick ...

- Es geht um das System der Regelungen zu den Inhalten des Konzernlageberichts. Dabei lassen sich standardübergreifende Regelungen sowie Regelungen zu den einzelnen Berichtselementen des Konzernlageberichtes unterscheiden
- Welche Angaben müssen im Konzernlagebericht gemacht werden?
- Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich aus DRS 20 gegenüber DRS 15/ DRS 5?
- Welche Spielräume hat ein bilanzierendes Unternehmen?
- Welche mitarbeiterrelevanten Informationen enthält der Konzernlagebericht?
- Abschließend finden Sie Literaturtipps zum Weiterlesen und Vertiefen.

Inhaltsverzeichnis

1 Zum Begriff der DRS (Deutschen Rechnungslegungsstandards) 3	3
2 Überblick über die Neuregelung durch DRS 20	4
3 Überblick über die Struktur des Konzernlageberichts nach DRS 20	6
4 Die standardübergreifenden Definitionen und Grundsätze	7
4.1 Die Definitionen	7
4.2 Die Grundsätze	7
4.3 Die Streichung der Empfehlungen des DRS 15	10
5 Die einzelnen Berichtselemente des DRS 20	11
5.1 Die Grundlagen des Konzerns	11
5.2 Der Wirtschaftsbericht	11
5.3 Der Nachtragsbericht	13
5.4 Der Prognose-, Chancen- und Risikobericht	13
5.4.1 Der Prognosebericht	13
5.4.2 Der Chancenbericht	15
5.4.3 Der Risikobericht	15
5.5 Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess (nur für kapitalmarktorientierte Konzerne)	17
5.6 Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	18
5.7 Übernahmerelevante Angaben (nur für kapitalmarktorientierte Konzerne)	18
6 Abschließende Bemerkungen	20
6.1 Gesamtwürdigung	20
6.2 Hinweise für die Arbeitnehmervertreter in Unternehmen	20
7 Anhang	22

1 | Zum Begriff der DRS (Deutschen Rechnungslegungsstandards)

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) wurde 1998 in Berlin als privates Rechnungslegungsgremium gegründet. Es hat insbesondere die in § 342 HGB [Privates Rechnungslegungsgremium] genannten Aufgaben:

1. Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die **Konzernrechnungslegung**; In diesem Rahmen werden die sog. **Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS)** verlautbart. Diese orientieren sich an internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Bisher wurden rund 30 DRS (Deutsche Rechnungslegungs Standards) und fünf DRÄS (Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandards) veröffentlicht, von denen noch 27 in Kraft sind.
2. Beratung des Bundesministeriums der Justiz bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften.
3. Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in **internationalen Standardisierungsgremien**. Damit ist insbesondere die Vertretung deutscher Interessen im IASB (International Accounting Standards Board) in London gemeint, wo die weltweit angewendete Bilanznorm IFRS (International Financial Reporting Standards) weiterentwickelt wird. Darüber hinaus vertritt das DRSC deutsche Interessen im Rahmen der Umsetzung der IFRS in europäisches Recht durch die EU.
4. Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards.

2 | Überblick über die Neuregelung durch DRS 20

- Erklärtes **Ziel** der Konzernlageberichterstattung nach DRS 20.3 ist es, „Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen [...] zu legen sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem [...] Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom **Geschäftsverlauf**, von der **Lage** und von der **voraussichtlichen Entwicklung** sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen.“
- DRS 20 bezieht sich damit auf die Anforderungen an die jährliche Konzernlageberichterstattung gemäß § 315 HGB, welche durch DRS 20 konkretisiert werden.
- DRS 20 richtet sich an alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufstellen müssen oder freiwillig aufstellen. Betroffen sind gem. § 315a Abs. 1 Satz 1 HGB **auch Konzernabschlüsse nach IFRS**.
- DRS 20 muss erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, verpflichtend angewendet werden. Die erstmalige Anwendung von DRS wird zwar in der Regel zu Änderungen in der formalen Struktur und vielen inhaltlichen Änderungen führen; diese stellen jedoch gem. DRS 20.237 keine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes dar.
- DRS 20.2 empfiehlt eine entsprechende Anwendung der Regeln des DRS 20 auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB (**Einzelabschluss**).
- § 315 Absatz 3 HGB und DRS 20.22 geben den Mutterunternehmen das Wahlrecht, ihren Lagebericht im Einzelabschluss und den Konzernlagebericht **zusammenzufassen**. Die vorangehende Regelung in DRS 15.21 sprach sich demgegenüber gegen eine Zusammenfassung aus.
- Die Inhalte eines Lageberichtes nach deutschem Bilanzrecht sind in den IFRS - bei weitgehender Übereinstimmung - im IFRS *Practice Statement „Management Commentary“* (IFRS PS MC) geregelt. Das *Practice Statement* ist allerdings keine verpflichtende Norm, seine Anwendung ist freiwillig. DRS 20 sieht gegenüber IFRS *Practice Statement* keine **Entsprechenserklärung** vor, die Unternehmen können eine solche Erklärung jedoch freiwillig abgeben, sobald sie die Übereinstimmung durch Erfüllen der wenigen unterschiedlichen Anforderungen erreicht haben.

- Die folgenden Rechnungslegungsstandards zur Konzernlagebericht-erstattung - seit ihrer Verlautbarung zwischenzeitlich durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 (DRÄS 5) vom 05.01.2010 wesentlich geändert - wurden außer Kraft gesetzt und im neuen DRS 20 zusammengeführt:

- **DRS 15:** Lageberichterstattung (07.12.2004)
- **DRS 5:** Risikoberichterstattung (03.04.2001)
- **DRS 5-10:** Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (29.08.2000)
- **DRS 5-20:** Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen (03.04.2001)

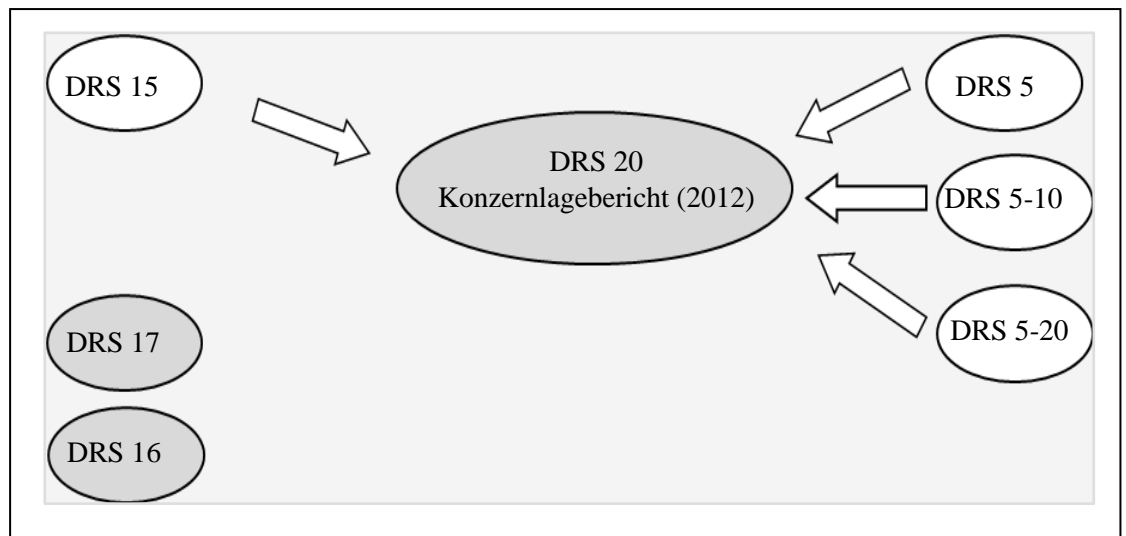


Abbildung: Die Neuordnung der Konzernlageberichterstattung durch DRS 20

- Die in § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB geforderte Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder wurde nicht integriert und bleibt unverändert in **DRS 17** [Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder] geregelt.
- Der **DRS 16** [Zwischenberichterstattung], der die Quartalsbericht-erstattung zur Lage regelt, bleibt ebenfalls eigenständig erhalten und wurde um Folgeänderungen aus DRS 20 angepasst.

3 | Überblick über die Struktur des Konzernlageberichts nach DRS 20

Aus den vorab genannten Änderungen ergibt sich die nachfolgend aufgezeigte neue Struktur der Konzernlageberichterstattung:

Konzernlagebericht	
(1) DRS 20:	Textziffer:
<i>Standardübergreifende Regelungen:</i>	
▪ Definitionen	11
▪ Grundsätze	12-35
<i>Einzelne Berichtselemente:</i>	
▪ Grundlagen des Konzerns	36 - 52
▪ Wirtschaftsbericht	53 - 113
▪ Nachtragsbericht	114 - 115
▪ Prognose-, Chancen- und Risikobericht	116 - 167
Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Anlage 1)	A1.1 - A1.22
Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen (Anlage 2)	A2.1 - A.2.20
▪ Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess	K 168 - K 178
▪ Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	179 - 187
▪ Übernahmerelevante Angaben	K 188 - K 223
▪ Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)	K 224 - K 231
▪ Versicherung der gesetzlichen Vertreter	K 232 - K 235
(2) DRS 17	
▪ Vergütungsbericht	
(3) DRS 16	
<i>Zwischenberichterstattung</i>	

Neu in DRS 20 sind die Textziffern „K“, die nur von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen anzuwenden sind.

Im folgenden Abschnitt 4 werden wesentliche inhaltliche Aspekte erläutert.

4 | Die standardübergreifenden Definitionen und Grundsätze

4.1 Die Definitionen

Die Definitionen sind den Einzelregelungen vorangestellt und sollen ein einheitliches Verständnis der Anwender im Hinblick auf die erwarteten Angaben gewährleisten.

DRS 20 definiert die Begriffe „Chance“ und „Risiko“ neu. Eine Chance ist demnach definiert als „mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.“ Analog dazu bedeutet ein Risiko „mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können“

	Chance	Risiko
DRS 20.11 (neu)	Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können	Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können
DRS 15.8 (alt)	Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns	Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns

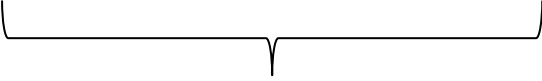
DRS 20 verbessert damit gegenüber DRS 15 die Klarheit der Begriffe und stellt deren Bezug zur Prognoseberichterstattung her. Das DRSC betont die begriffliche Symmetrie von „Chance“ und „Risiko“ und will eine ausgewogene Anwendung der Begriffe in der Lageberichterstattung erreichen.

Der Definitionsbereich des DRS 20 ist insgesamt umfangreicher und genauer geworden.

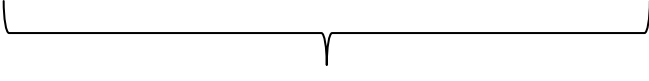
4.2 Die Grundsätze

Die Grundsätze gelten übergreifend als Rahmenbedingungen, sind also bei einer Interpretation der Einzelnormen anzuwenden. Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Veränderungen durch DRS 20:

Grundsatz der ...	
... Vollständigkeit	... Vollständigkeit
... Verlässlichkeit und Ausgewogenheit	... Verlässlichkeit
... Klarheit und Übersichtlichkeit	... Klarheit und Übersichtlichkeit
... Vermittlung der Sicht der Konzernleitung	... Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung
... Wesentlichkeit	---
... Informationsabstufung	---
---	... Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung



DRS 20



DRS 15

Der **Grundsatz der Verlässlichkeit** wurde um den Aspekt der **Ausgewogenheit** ergänzt. Wesentliche Änderungen gegenüber DRS 15.14 sind dadurch nicht eingetreten.

Zum **Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit** verlangt DRS 20.25, dass der Konzernlagebericht in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern ist. Die Gliederung muss durch Überschriften zu den einzelnen Abschnitten deutlich werden. DRS 20 selbst schreibt jedoch keine Gliederung vor. Dieser Verzicht auf eine Gliederungsvorgabe bedeutet zwar eine Einschränkung der zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit, verstärkt aber andererseits die Bedeutung des Grundsatzes der Vermittlung der Sicht der Konzernleitung.

Der **Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Konzernleitung** („*Management Approach*“) ist insgesamt durch DRS 20 hervorgehoben und gestärkt worden.

Der neu aufgenommene **Grundsatz der Wesentlichkeit** schränkt den Grundsatz der Vollständigkeit ein, indem er ausschließlich wesentliche Informationen zulässt. Bisher gab es lediglich Verweise auf die Bedingung der Wesentlichkeit in den Einzelregelungen. Diese gibt es nach wie vor - so verlangt beispielsweise DRS 20.33, dass Informationen über das Konzernumfeld nur in dem Maße aufgenommen werden dürfen, wie dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung erforderlich ist. DRS 20.59 trifft eine ähnliche Einschränkung für den Wirtschaftsbericht. DRS 20.124 bestimmt für den Prognosebericht, dass öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche nur in dem Maße dazustellen sind, wie dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung erforderlich ist. Sie dürfen ausdrücklich nicht den Blick auf die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beeinträchtigen. In der Vergangenheit hatten Unternehmen immer wieder versucht, durch weit

schweifende Ausführungen zur allgemeinen Wirtschaftslage die Illusion von Informationsvermittlung zu erzeugen. Durch die standardübergreifende Betonung des Wesentlichkeitsgrundsatzes soll zukünftig Informationsüberlastung durch unwesentliche Informationen vermieden werden.

Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist im Zusammenhang mit dem **Grundsatz der Informationsabstufung** zu betrachten. Dazu bestimmt DRS 20.34, dass die Ausführlichkeit und der Detaillierungsgrad der Ausführungen im Konzernlagebericht von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns, wie insbesondere von der Art seiner Geschäftstätigkeit, seiner Größe und der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes abhängen. Im Umkehrschluss stellt diese Regelung für kleinere Unternehmen einen Schutz dar, da diese ansonsten - im Falle einer unabgestuften Informationsanforderung - ausführlicher und detaillierter berichten und dadurch im Zweifel mehr vertrauensempfindliche interne Informationen offenlegen müssten.

Kapitalmarktorientierte Konzerne haben nach DRS 20.34 durchgehend höhere Anforderungen an Umfang und Detailliertheit ihrer Konzernlageberichterstattung zu erfüllen. Darüber hinaus sind eine ganze Reihe von Angaben - die Textziffern „K“, siehe nachfolgende Tabelle - ausschließlich von kapitalmarktorientierten Konzernen bereit zu stellen:

Berichts-anforderung an kapitalmarktorientierte Konzerne:	Textziffer:
▪ Steuerungssystem	K45 - K47
▪ Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements	K79 - K80
▪ Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems	K137 - K145
▪ Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess	K168 - K178
▪ Übernahmerelevante Angaben	K188 - K223
▪ Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)	K224 - K231
▪ Versicherung der gesetzlichen Vertreter	K232 - K235

Nicht in den DRS 20 übernommen wurde der **Grundsatz der Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung**. Dieser Grundsatz war zuvor häufig kritisiert worden insbesondere aufgrund seiner Unbestimmtheit und seiner Missverständlichkeit in dem Sinne, dass er die Interessen der *Shareholder* (Eigenkapitalgeber) unangemessen stark gewichte. Seine Regelungen wurden in die jeweiligen Einzelregelungen integriert, insbesondere in den Wirtschaftsbericht.

4.3 Die Streichung der Empfehlungen des DRS 15

Eine wesentliche Änderung zu DRS 15 besteht darin, dass DRS 20 völlig auf einen Empfehlungsteil verzichtet. Dieser umfasste nach DRS 15 rund 35 Textziffern zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung.

Beispielsweise wurde in DRS 15.144 empfohlen, dass dem „Konzernlagebericht eine Gliederung vorangestellt werden [sollte].“ Diese sollte mindestens elf genauer bezeichnete Gliederungsabschnitte umfassen.

Zwar sind Empfehlungen im Kern eine freiwillige Angelegenheit. Wenn der Gesetzgeber andererseits rund 35 Empfehlungen, davon einige sehr konkret, in seinen Gesetzestext schreibt, und davon eine Reihe mit „können“ und andere mit „sollen“ und „sollten“ formuliert, wird der eine oder andere Bilanzierende an der einen oder anderen Stelle doch eine gewisse Verpflichtung empfunden haben.

Durch den Verzicht auf solche Empfehlungen sind die Anforderungen des DRS 20 an den Konzernlagebericht klarer und eindeutiger im Sinne von Mindestanforderungen zu verstehen.

Gleichzeitig wird durch den Verzicht auf Empfehlungen der Grundsatz der Vermittlung aus **Sicht der Konzernleitung** gestärkt. So wird - bezogen auf den Beispielfall - die Konzernleitung ohne die konkrete elfteilige Gliederungsempfehlung des DRS 15 den Konzernlagebericht eher frei nach ihren eigenen Vorstellungen und Präferenzen strukturieren.

5.1 Die Grundlagen des Konzerns

Zu den Grundlagen des Konzerns gehören gemäß DRS 20 folgende Angaben:

- Angaben zum **Geschäftsmodell**
- Angaben zu **Zielen und Strategien**:
Da § 315 HGB solche Angaben nicht fordert und DRS 20 den § 315 HGB lediglich konkretisiert, sind Angaben zu Zielen und Strategien des Konzerns **freiwillig**. Entscheidet sich ein Unternehmen zu solchen Angaben, muss es die Bestimmungen des DRS 20.40-44 und 56 beachten. Durch die Freiwilligkeit der Angaben kann ein Unternehmen selbst entscheiden, ob es solche im Zweifel wettbewerbssensiblen Informationen veröffentlichen will.
- Angaben zum **Steuerungssystem** (nur durch kapitalmarkt-orientierte Konzerne)
- Angaben zu **Forschung und Entwicklung**

5.2 Der Wirtschaftsbericht

Der Wirtschaftsbericht konkretisiert die Anforderungen aus § 315 Abs. 1 Satz 1 bis 4 HGB¹. Dazu gehören gemäß DRS 20 folgende Angaben:

- **Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene** Rahmenbedingungen
- **Geschäftsverlauf**
- **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
Das Unternehmen muss gemäß DRS 20.64 seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Abschlussstichtag darstellen, analysieren und beurteilen.
Es sind dabei auch solche Faktoren zu berücksichtigen, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen oder bewirken, dass von

¹ Gemäß § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB sind im Konzernlagebericht der **Geschäftsverlauf** einschließlich des **Geschäftsergebnisses** und die **Lage** des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Nach Satz 2 desselben Paragraphen muss der Konzernlagebericht über die bloße Darstellung hinaus eine ausgewogene und umfassende **Analyse** des Geschäftsverlaufs und der Lage enthalten. In diese Analyse sind gemäß den Sätzen 3 und 4 desselben Paragraphen auch die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten **finanziellen** und **nichtfinanziellen Leistungsindikatoren** aufzunehmen und zu erläutern.

der berichteten Lage möglicherweise nicht auf die zukünftige Lage des Konzerns geschlossen werden kann. Ein häufiges Praxisbeispiel hierfür sind Unternehmenserwerbe; die Auswirkungen solcher ungewöhnlicher Ereignisse sind zu quantifizieren.

- **Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren**
DRS 20.54 verlangt, in die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns die bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen, letztere mit der Einschränkung, dass sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung sein müssen.
Diese Leistungsindikatoren werden in DRS 20.103 bzw. DRS 20.107 genannt:

Finanzielle Leistungsindikatoren	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
<ul style="list-style-type: none"> - Eigenkapitalrendite - Gesamtkapitalrendite - Umsatzrendite - <i>Cashflow</i> - <i>Working Capital</i> - Investitionen in Sachanlagevermögen - Investitionen in immaterielles Anlagevermögen - EBIT - EBITDA - Wertbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Kundenbelange</u> (Indikatoren zum Kundenstamm, zur Kundenzufriedenheit usw.) - <u>Umweltbelange</u> (Emissionswerte, Energieverbrauch usw.) - <u>Arbeitnehmerbelange</u> (Indikatoren zur Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeiterzufriedenheit, Betriebszugehörigkeit, Fortbildungsmaßnahmen usw.) - <u>Indikatoren zu Forschung und Entwicklung</u> (sofern diese Angaben nicht im F+E-Bericht zu den „Grundlagen des Konzerns“ gemacht werden) - <u>Gesellschaftliche Reputation des Konzerns</u> (Indikatoren zum sozialen und kulturellen Engagement, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung usw.)

Über diese zuvor genannte Einschränkung hinaus hat ein Unternehmen weitere **Ermessensspielräume**, finanzielle oder nichtfinanzielle Indikatoren in die Berichterstattung aufzunehmen, da nur solche aufzunehmen sind, die **auch zur internen Konzernsteuerung** verwendet werden. Schließlich gilt einschränkend, dass Umfang und Detaillierungsgrad der Angaben nicht dem der internen Berichterstattung entsprechen müssen.

Insgesamt wird durch DRS 20 die Bedeutung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gestärkt. Insbesondere die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu den Arbeitnehmerbelangen er-

scheinen als eine nützliche Information für die Arbeitnehmervertretung. Man kann jedoch skeptisch darüber sein, in welchem Maße Unternehmen solche internen wettbewerbssensiblen Indikatoren offen legen werden.

Eine weitere wesentliche Änderung des Wirtschaftsberichts durch DRS 20 betrifft die Streichung der Empfehlung des ehemaligen DRS 15.162, Einstufungen der **Kreditwürdigkeit durch Rating-Agenturen** anzugeben. Obwohl diese Information für die Beurteilung der Lage eines Konzerns relevant ist, verstößt die Angabe eines solchen Bonitätsurteils Dritter gegen den Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Konzernleitung.

5.3 Der Nachtragsbericht

Durch DRS 20 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Nach wie vor besteht die Anforderung, Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Berichtszeitraums eingetreten sind, und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen und zu erläutern (DRS 20.144).

5.4 Der Prognose-, Chancen- und Risikobericht

§ 315 Abs. 1 Satz 5 HGB verlangt, im Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern sowie die zugrunde liegenden Annahmen anzugeben.

Obwohl nach diesem Wortlaut eher an eine integrierte Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung gedacht werden kann, konkretisiert DRS 20.117, dass diese drei Teilberichte je nach Sicht der Konzernleitung alternativ auch separat oder aber in integrierten Chancen- und Risikobericht einerseits und Prognosebericht andererseits zusammengefasst werden können.

5.4.1 Der Prognosebericht

Der Prognosebericht kann als eine zukunftsbezogene Erweiterung des im Wesentlichen vergangenheitsorientierten Wirtschaftsberichts interpretiert werden.

So verlangt beispielsweise DRS 20.126 Prognosen zu den bedeutendsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren des Wirtschaftsberichts.

Bei Erstellung einer Prognose sind stets die beiden Parameter „Prognosezeitraum“ und „Prognosegenauigkeit“ zu definieren. In dieser Frage weist DRS 20 **wichtige Neuerungen** auf:

	Bisher	Neu
Prognosezeitraum	DRS 15.86: Prognosezeitraum mindestens zwei Jahre (gerechnet vom Konzernabschlussstichtag)	DRS 20.127: Prognosezeitraum mindestens ein Jahr (gerechnet vom Konzernabschlussstichtag); zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Zeitraum darzustellen und zu analysieren
Prognosegenauigkeit	DRS 15.88: Prognosen sind mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben	DRS 20.128: Prognosen mindestens auf qualifiziert-komparativem Niveau .

In Bezug auf die Prognosegenauigkeit ist generell² eine Prognose auf mindestens qualifiziert-komparativem Niveau vorgeschrieben. Dazu gibt die folgende Tabelle die in DRS 20 enthaltenen Definitionen wieder:

Art der Prognose	Beispiel: „Das Unternehmen erwartet für das kommende Geschäftsjahr einen ...“	Zulässigkeit
(1) <u>Punktprognose</u> : Das Unternehmen gibt einen Zahlenwert an.	... Umsatz von 100 Mio. Euro.“	✓
(2) <u>Intervallprognose</u> : Das Unternehmen gibt eine Bandbreite zwischen zwei Zahlenwerten an.	... Umsatz zwischen 90 und 110 Mio. Euro.“	✓
(3) <u>Qualifiziert-komparative Prognose</u> : Das Unternehmen prognostiziert eine Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung und der Intensität dieser Veränderung.	... deutlich zunehmenden Umsatz.“	✓

²DRS 20.133 lässt - wie bereits DRS 15.90 - Abstriche bei der Prognosequalität in Zeiten „außergewöhnlich hoher Unsicherheit“ zu. In solchen typischerweise Krisenzeiten genügt eine Prognose auf **komparativem** Niveau oder alternativ die Angabe verschiedener **Zukunftsszenarien** unter Nennung ihrer jeweiligen Annahmen.

(4) <u>Komparative Prognose</u> Das Unternehmen prognostiziert eine Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung dieser Veränderung.	...steigenden Umsatz.“	nein
(5) <u>Qualitative Prognose</u> Das Unternehmen gibt eine allein verbalargumentative Einschätzung.	...zufriedenstellenden Umsatz.“	nein

Im Ergebnis lässt DRS 20 einen kürzeren, zeitlich halbierten Prognosezeitraum zu - erhöht andererseits die Anforderungen an die Qualität der Prognose. Das DRSC hat dies mit Erfahrungen aus der Praxis nachvollziehbar begründet.

Im Hinblick auf den Prognosezeitraum von mindestens einem Jahr, gerechnet ab dem Konzernabschlussstichtag, soll auf eine konzeptionelle Schwäche des DRS 20 hingewiesen werden. Nicht kapitalmarktorientierte Konzerne haben gemäß § 325 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 HGB eine maximale Offenlegungsfrist für den Konzernabschluss von ebenfalls einem Jahr nach dem Abschlussstichtag. Sie haben demzufolge die theoretische Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Publizität de facto keine Prognosen mehr treffen zu müssen. Man hätte den Beginn des Prognosezeitraums in größerer Nähe zum Publikationsdatum definieren sollen.

5.4.2 Der Chancenbericht

Bereits zu Pkt. 4.1. dieser Abhandlung wurde festgehalten, dass DRS 20 die Begriffe „Chance“ und „Risiko“ symmetrisch definiert.

Auch die Angabeverpflichtungen für Risiken (DRS 20.135 ff.) und für Chancen (DRS 20.165) wurden symmetrisch ausgestaltet. Mit gleicher Intention verlangt DRS 20.166, dass über Chancen und Risiken ausgewogen zu berichten ist.

Im Ergebnis soll der Chancenbericht, dem die Unternehmen bisher in ihrer Berichterstattung meist nicht das gleiche Gewicht wie dem Risikobericht gaben, aufgewertet und sozusagen auf Augenhöhe mit diesem gebracht werden. Inwieweit die Praxis zukünftig über die grundsätzlich vertrauensempfindlichen Chancen deutlich stärker berichten wird, bleibt abzuwarten.

5.4.3 Der Risikobericht

Die Risikoberichterstattung umfasst gemäß DRS 20.135

- Angaben zum **Risikomanagementsystem**;
(Diese Angabepflichten betreffen nur kapitalmarktorientierte Konzerne.)
- Angaben zu den **einzelnen Risiken**;
- sowie eine zusammenfassende Darstellung der **Risikolage (Gesamtbild)**; dabei können Diversifizierungseffekte berücksichtigt werden.

Unternehmen können ihre einzelnen Risiken wie bisher zu verschiedenen **Risikokategorien** zusammenfassen, die aus dem internen Risikomanagement übernommen werden können. Alternativ dazu schlägt DRS 20.164 die folgenden Kategorien vor:

- (1) Umfeldrisiken
- (2) Branchenrisiken
- (3) Leistungswirtschaftliche Risiken
- (4) Finanzwirtschaftliche Risiken
- (5) Sonstige Risiken

Alternativ lässt DRS 20.162 die Bildung einer **Rangordnung der Risiken** zu. Die Risiken werden in diesem Fall entsprechend ihrer relativen Bedeutung dargestellt. Diese ergibt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos und der potenziellen Auswirkung auf die angestrebte Zielerreichung. Alternativ können die Risiken auch in Klassen gleicher Bedeutung eingruppiert werden, beispielsweise in A-, B- und C-Risiken.

DRS 20.152 verlangt zwar, dass die dargestellten Risiken zu quantifizieren sind - jedoch nur dann, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben wesentlich sind.

Die Anlagen zu DRS 20 enthalten Besonderheiten der Risikoberichterstattung von **Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten** (Anlage 1) bzw. Besonderheiten der Risikoberichterstattung von **Versicherungsunternehmen** (Anlage 2).

Beide Gruppen von Unternehmen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen, müssen unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung die Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems darstellen und dabei auf ihre jeweiligen branchenspezifischen Besonderheiten eingehen.

Sie haben ihre einzelnen Risiken zu Kategorien gleicher Risiken zusammenzufassen. Eine Rangordnung der Risiken ist unzulässig.

Sowohl Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute als auch Versicherungsunternehmen müssen eine tiefere Systematik von Risikokategorien zugrunde legen.

Für die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bedeutet das, insbesondere über Adressenausfallrisiken³, Marktpreisrisiken⁴, Liquiditätsrisiken⁵ und operationelle Risiken⁶ zu berichten. Für die Versicherungsunternehmen heißt das, insbesondere über versicherungstechnische Risiken⁷ (getrennt nach Risiken der Schaden-/ Unfallversicherung und der Lebensversicherung), Risiken aus Forderungsausfall, Risiken aus Kapitalanlagen⁸ und operationelle Risiken zu berichten.

Im Zusammenhang mit dem geforderten Gesamtbild der Risikolage des Konzerns müssen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen gleichermaßen die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel angeben.

5.5 Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess (nur für kapitalmarktorientierte Konzerne)

Unter dem Konzernrechnungslegungsprozess ist gem. DRS 20.11 der „**Prozess zur Erstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts** [zu verstehen]. Er umfasst die rechnungslegungsbezogenen Prozesse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen [...], sowie die Konsolidierungs- und Berichtsprozesse.“ Ein **internes Kontrollsystem** (iKs) ist ein System organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen und Kontrollen mit dem Ziel, bestimmte vorgegebene Regeln und Richtlinien, zum Beispiel ein Bilanzrecht, einzuhalten, sowie den

³ DRS 20.11 definiert das **Adressenausfallrisiko** als das „Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von Forderungen oder anderen schuldrechtlichen Instrumenten. Es umschließt vor allem das Kreditrisiko, das Emittentenrisiko und das Kontrahentenrisiko, jeweils einschließlich des Länderrisikos.“

⁴ DRS 20.11 definiert das **Marktpreisrisiko** als das „Risiko aus nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Dazu gehören insbesondere Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken, Rohstoff- und sonstige Preisrisiken einschließlich der dazugehörigen Optionsrisiken.“

⁵ DRS 20.11 definiert das **Liquiditätsrisiko** als das „Risiko, Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Dazu gehören auch das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko.“

⁶ DRS 20.11 definiert das **operationelle Risiko** als das „Risiko aus betrieblichen Systemen oder Prozessen. Dazu gehören insbesondere
- betriebliche Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder
- rechtliche Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.“

⁷ DRS 20.11 definiert das **versicherungstechnische Risiko** als das „Risiko, dass für einen bestimmten Zeitraum die Versicherungsleistung des versicherten Bestandes die Summe der für die Risikoübernahme zur Verfügung stehenden Prämien und des vorhandenen Sicherungskapitals übersteigt.“

⁸ Das **Kapitalanlagerisiko** bezeichnet die Gefahr, dass mit den Kapitalanlagen das zur Zahlung der versicherungsmäßig garantierten Leistungen erforderliche Renditeniveau nicht erreicht werden kann oder dass die Kapitalanlagen nicht erhalten werden können.

Wirkungsgrad der damit verbundenen Prozesse sicher zu stellen und zu steigern.

Zu einem solchen internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess verlangt DRS 20.K170 Angaben zu Strukturen, Prozessen und Kontrollen zur Erstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Ausführungen zur Effektivität und zur Effizienz des Systems sind gem. DRS 20.K178 nicht erforderlich. Gemäß DRS 20.K169 können die Angaben mit den Ausführungen zum allgemeinen konzernweiten Risikomanagementsystem zusammengefasst und somit innerhalb des Risikoberichts gegeben werden.

5.6 Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

In diesem Berichtsteil hat die Konzernleitung über ihre Risikomanagementziele, die Risikomanagementmethoden und die Risikoarten im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten zu berichten, sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung wesentlich ist. Gemäß DRS 20.180 können die Angaben zu den Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten in den Risikobericht integriert werden.

5.7 Übernahmerelevante Angaben (nur für kapitalmarktorientierte Konzerne)

Durch diesen Berichtsteil soll ein potenzieller Investor vor Abgabe eines **Übernahmeangebotes** entscheidungsnützliche Informationen über die mögliche Zielgesellschaft erhalten, die ihm ein umfassendes Bild von der Gesellschaft vermitteln sowie etwaige Übernahmehindernisse aufzeigen.

DRS 20 trifft dazu in den Textziffern K188 bis K223 eine große Zahl an Angabepflichten, die die Regelungen des § 315 Abs. 4 HGB (siehe Anhang) konkretisieren. Dazu gehören im Wesentlichen Angaben zu/r ...

- ... **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals** der Muttergesellschaft (Nennbetrag und Zahl der ausgegebenen Aktien, jeweils pro Aktiengattung)
- ... **Beteiligungen** am gezeichneten Kapital der Muttergesellschaft, wenn sie 10% der Stimmrechte überschreiten
- ... **Stimmrechtsbeschränkungen**
- ... Beschränkungen in der **Übertragung von Aktien**

- ... Art der Stimmrechtskontrolle im Falle von **Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen** (für den Fall, dass die Stimmrechte von Mitarbeiteraktien durch einen gemeinsamen Vertreter oder einen Mitarbeiteraktionärsverein ausgeübt werden)
- ... Aktien mit **Sonderrechten**, die Kontrollbefugnisse verleihen (zum Beispiel Entsenderechte in den Aufsichtsrat)
- ... den Möglichkeiten des Vorstands, **Aktien auszugeben** oder eigene **Aktien zurück zu erwerben**
- ... Bestimmungen über die **Abberufung des Vorstands** und seine Ernennung sowie über Satzungsänderungen
- ... **Entschädigungsvereinbarungen** der Muttergesellschaft gegenüber dem Vorstand oder den Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebotes
- ... wesentlichen **Vereinbarungen der Muttergesellschaft**, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebotes stehen. Mit anderen Worten Angaben zu Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel (von mindestens 30% der Stimmrechte) wirksam werden, sich ändern oder enden. Betroffen sein können zum Beispiel Finanzierungsverträge, Joint venture-Verträge, Lizenzverträge, Einkaufs- oder Lieferverträge. Dabei sind der Inhalt solcher Vereinbarungen sowie die möglichen wirtschaftlichen Folgen qualitativ darzustellen. Zu diesen Angaben hat das Unternehmen jedoch einen großen Ermessensspielraum, da sie unterbleiben können, soweit sie geeignet sind, der Muttergesellschaft einen erheblichen - auch lediglich immateriellen - Nachteil zuzufügen.

6.1 Gesamtwürdigung

Durch DRS 20 wurden die Anforderungen an die Konzernlagebericht deutlich weiterentwickelt.

Durch die Zusammenfassung mehrerer bisheriger DRS im neuen DRS 20 sind die Regeln zur Konzernlageberichterstattung zudem systematischer geworden.

Die Definitionen und Berichtsanforderungen konnten insgesamt klarer und ausführlicher formuliert werden. In diesem Zusammenhang führt der neu aufgenommene Grundsatz der Informationsabstufung eine ganze Reihe differenzierter Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Konzerne ein.

Der neu aufgenommene Grundsatz der Wesentlichkeit soll den Konzernlagebericht zukünftig besser vor Informationsüberlastung schützen.

Der Grundsatz der Verlässlichkeit wurde gestärkt durch die Änderung der Regeln zum Prognosebericht, so dass nun einem verkürzten Prognosehorizont eine erhöhte Anforderung an die Qualität der Prognose gegenübersteht.

Der Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Konzernleitung wurde ebenfalls an mehreren Stellen gestärkt. Dies bedeutet stets eine Abwägung mit dem Ziel der Vergleichbarkeit von Konzernabschlüssen, dessen Erreichung zum Beispiel durch den Verzicht auf eine verbindliche Gliederungsvorgabe des Konzernlageberichts erschwert wird.

Insgesamt wird der Konzernlagebericht nach DRS 20 dem Anspruch, den Adressaten ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns zu vermitteln, besser gerecht werden können.

6.2 Hinweise für die Arbeitnehmervertreter in Unternehmen

Für die Arbeitnehmervertreter in Unternehmen sind die mitarbeiterbezogenen Informationen des Konzernlageberichts von besonderem Interesse.

Dazu gehören in erster Linie die **nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Wirtschaftsbericht**, also Indikatoren zur Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeiterzufriedenheit, Betriebszugehörigkeit, zu Fortbildungsmaßnahmen usw. Die Arbeitnehmervertretung sollte darauf hinwirken, diese Informationen in größtmöglichem Umfang zu erhalten, da das Unternehmen große Ermessensspielräume besitzt, die Angaben zu unterlassen.

Für den Fall kapitalmarktorientierter Konzerne sind darüber hinaus eine Reihe **übernahmerelevanter Angaben** von großem Interesse, die sich auf die Stimmrechte aus bestimmten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie Entschädigungsvereinbarungen im Übernahmefall beziehen. Auch hier gilt es für die Arbeitnehmervertretung, ihre berechtigten Informationsinteressen durchzusetzen.

Grundsätzlich sollte der Konzernlagebericht von den Arbeitnehmervertretern auch daraufhin geprüft werden, ob er Hinweise auf die Richtung der vom Unternehmen verfolgten **Abschlusspolitik** enthält. In diesem Zusammenhang könnte beispielsweise die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Wirtschaftsbericht oder die Qualität der Prognosen der Unternehmensleitung im Prognosebericht untersucht werden.

§ 315 HGB [Konzernlagebericht]

(Hervorhebungen durch den Verf.)

- (1) ¹Im Konzernlagebericht sind der **Geschäftsverlauf** einschließlich des **Geschäftsergebnisses** und die **Lage** des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- ²Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende **Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage** des Konzerns zu enthalten.
- ³In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten **finanziellen Leistungsindikatoren** einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.
- ⁴Satz 3 gilt entsprechend für **nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.
- ⁵Ferner ist im Konzernlagebericht die **voraussichtliche Entwicklung** mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.
- ⁶Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 4 **haben zu versichern**, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 5 beschrieben sind.
- (2) Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf:
1. **Vorgänge von besonderer Bedeutung**, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten sind;
 2. a. die **Risikomanagementziele und -methoden** des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
 - b. die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
 3. den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns;
 4. die **Grundzüge des Vergütungssystems** für die in

§ 314 Abs. 1 Nr. 6 genannten Gesamtbezüge, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben;

5. die wesentlichen Merkmale des **internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems** im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.

(3) § 298 Abs. 3 über die Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang ist entsprechend anzuwenden.

(4) Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht anzugeben:

1. die **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**; bei verschiedenen Aktiegattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind;
2. **Beschränkungen**, die **Stimmrechte** oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand des Mutterunternehmens bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind;
4. die Inhaber von Aktien mit **Sonderrechten**, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn **Arbeitnehmer am Kapital beteiligt** sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und **Abberufung** der Mitglieder des Vorstands und über die **Änderung der Satzung**;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, **Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**;
8. wesentliche **Vereinbarungen** des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
9. **Entschädigungsvereinbarungen** des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind.

Literaturübersicht

Beyhs, Oliver/ Rahe, Ingo/ Schmidt, Heiko/ Dassler, Anke (2012): DRS 20: Konzernlagebericht, in: KPMG: Accounting Insights, Dezember 2012

Böcking, Hans-Joachim/ Gros, Marius/ Koch, Sebastian/ Wallek, Christoph (2013): Der neue Konzernlagebericht nach DRS 20, in: Der Konzern 01/2013, S. 30-43

Bundesministerium der Justiz (2012): Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 DRS 20 - Konzernlagebericht - des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin, nach § 342 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches vom 25. November 2012, in: Bundesanzeiger, veröffentlicht am Dienstag 4. Dezember 2012 BAnz AT 04.12.2012 B1

Bundesministerium der Justiz (2010): Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5 (DRÄS 5) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin, nach § 342 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches vom 04. Februar 2010, in: Bundesanzeiger, veröffentlicht am Donnerstag 18. Februar 2010

Bundesministerium der Justiz (2005): Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 15 DRS 15 - Lageberichterstattung - des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin, nach § 342 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches vom 31. Januar 2005, in: Bundesanzeiger, veröffentlicht am Samstag 26. Februar 2005, Jg. 57, Nr. 40a

o.V. (PwC) (2012a): DRS 20: Konzernlagebericht (near final standard), in: HGB direkt, Update zu aktuellen Entwicklungen des HGB, Ausgabe 7, Oktober 2012

o. V. (PwC) (2012b): Neufassung von DRS 20 und von DRS 16, in: Die Wirtschaftsprüfung 20/2012, S. 1070

KPMG: DRS 20 - Die Neuregelungen zur Konzernlageberichterstattung, in: www.kpmg.de/ifrs20 und www.kpmg.de/bilanzportal

Senger, Thomas/ Brune, Jens (2012): DRS 20: neue und geänderte Anforderungen an den Konzernlagebericht, in: Die Wirtschaftsprüfung 24/2012, S. 1285 - 1289

Autor

Prof. Dr. Günter Pochmann

Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Waldhausweg 14
66123 Saarbrücken

Tel.: 0681 / 58 67 596
guenter.pochmann@htw-saarland.de
www.htw-saarland.de

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Campagna

Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Mitbestimmungsförderung
Referatsleiter Wirtschaft II

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 77 78 170
Fax: 0211 / 77 78 4170

Sebastian-Campagna@boeckler.de
www.boeckler.de